

nannt, bereits im Besitz hatte¹, so kann $\mathfrak{P}$ nicht erst 'primi Hadriani papae temporibus' dem Register entnommen worden sein. Peitz sagt zwar vorsichtig, wenn Johannes die Entstehung der Sammlung in die Zeit Hadrians I. verlege, so könnten wir ihm 'darin allerdings wohl kaum' beipflichten. Rund heraus gesagt, bedeutet aber die Peitzsche Hypothese eine Beseitigung des Johannes - Diaconus - Zeugnisses in einem bedeutenden Teile². Welche Vorteile erlangen wir nun dafür?

Peitz behauptet, R mit seinen 686 Briefen 'allgemein-(kirchen-)rechtlichen, politischen oder freundschaftlichen Inhalts' könnte nicht die mit quaedam epistolae decretales bezeichnete Sammlung sein, wohl aber treffe dieser Ausdruck auf den Bestand von $\mathfrak{P}$ zu³. Ich möchte die Erörterung der Frage, ob sich auf R die Bezeichnung epistolae decretales anwenden lasse oder nicht, bis zur Behandlung von R zurückstellen und mich an einen Ausdruck der Johannesstelle halten der die Peitzsche Hypothese von vorneherein unmöglich macht. Johannes Diaconus sagt, die Briefe seien 'per singulas indictiones' exzerpiert worden, was Peitz übersetzt: 'Durch je eine Indiktion hin (oder setzen wir gleich dem Sinne entsprechend: aus zwei Indiktionen)'. Hier ist nur eine Antwort möglich: 'rein philologisch' ist diese Uebersetzung vollständig unhaltbar⁴. Gedenken wir des grossen Wahlspruches, den Karl Lachmann jeder philologischen Forschung mit auf den Weg gab: 'Sein Urteil befreit nur, wer sich willig ergeben hat'. Das aber ist kein williges Ergeben, wenn 'per singulas

1) Dafür spricht, dass einer der spätesten Zusätze, P 53 = XI, 10, in den Libri Carolini verwertet ist. Zwar steht dieser Brief nicht nur in P, sondern auch in R. Da aber Alkuin, der nach Bastgen (NA. 36, 629 und 37, 453) mit ziemlicher Gewissheit als Verfasser der Libri Carolini gelten darf, P und C, nicht aber R kannte (Peitz, S. 17 f. und S. 288 dieser Arbeit), so muss jedenfalls P als Quelle der Libri Carolini angesehen werden.

2) Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. Als Johannes Diaconus seine Vita Gregors schrieb, waren schon rund hundert Jahre vergangen, seitdem P mit allen seinen Zusätzen in weiten Kreisen bekannt war. Trotzdem soll Johannes Diaconus in seiner bekannten Stelle das nicht erweiterte $\mathfrak{P}$ im Auge gehabt haben. Also muss dies doch wohl damals noch in der Kanzlei vorgelegen haben. Oder soll man sich vorstellen, dass die Tatsache dieses Registerauszuges, dessen Entstehung mit Peitz in die Zeit des Zacharias verlegt werden muss, nach 130 Jahren in der Kanzlei noch bekannt war, ohne dass der Auszug selbst dort vorhanden war? Peitz selbst hält das erstere für wahrscheinlich, geht aber auf die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht ein.

3) A. a. O. S. 28 und 46. 4) Dies betont nachdrücklich Tangl, a. a. O. S. 743.